

Ordnung zur Studiengangbegutachtung durch Fachbeiräte

# Fachbeiratsordnung

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

University of Applied Sciences

vom

**15. Juni 2022**

Aufgrund von § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Ordnung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Aufgaben

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Auswahlkriterien für externe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 4 Auswahlkriterien für Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Praxis

§ 5 Auswahlkriterien für externe studentische Mitglieder

§ 6 Unabhängigkeit

§ 7 Sitzungen

§ 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Aufgaben**

(1) Zur Begutachtung von Studiengängen wird für jede Fakultät ein Fachbeirat eingerichtet. Erfüllt ein Fachbeirat nicht für alle Studiengänge der Fakultät die notwendigen fachlichen Voraussetzungen, kann auch für einen oder mehrere Studiengänge jeweils ein gesonderter Fachbeirat eingerichtet werden. Die Mitarbeit der Mitglieder in mehreren Fachbeiräten ist dabei möglich.

(2) Der Fachbeirat handelt bei der Begutachtung von Studiengängen im Auftrag des Rektorates.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Der Fachbeirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Er setzt sich mindestens aus drei externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, aus zwei Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und einer oder einem externen Studierenden zusammen.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirats müssen die Auswahlkriterien dieser Ordnung erfüllen und unabhängig und unbefangen sein. Ihre Unbefangenheit erklären sie im Rahmen der Bestellung schriftlich. Besteht für ein Mitglied die Besorgnis der Befangenheit gem. § 6, so steht diese einer Mitgliedschaft im Fachbeirat entgegen.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(4) Das Rektorat bestellt die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Praxis auf Vorschlag der Fakultät für die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich. In dem Vorschlag der Fakultät sind die fachliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Zusammensetzung des Fachbeirats zu begründen.

(5) Die externen studentischen Mitglieder werden durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät in der Regel für die jeweils anstehende Sitzung bestellt. Eine Bestellung für einen längeren Zeitraum bis maximal zwölf Monaten ist möglich.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Beststellungszeitraumes oder auf Wunsch des Mitglieds, nach mehrfachem Versäumen von Fachbeiratssitzungen auf Wunsch der Fakultät oder auf Grund der Besorgnis der Befangenheit, durch Beschluss des Rektorats. In diesen Fällen wird erneut ein Mitglied bestellt.

### **§ 3 Auswahlkriterien für externe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen die Kompetenz besitzen, Studiengänge fachlich-wissenschaftlich beurteilen zu können. Dabei ist zu beachten, dass sie

- a. aktiv in die „academic community“ ihres Faches eingebunden sind und daher fachliche Expertise auf dem Gebiet des zu begutachtenden Studiengangs und möglichst auch angrenzender Fachgebiete besitzen;
- b. Erfahrung in der Entwicklung, Organisation, Durchführung und im Monitoring von Studiengängen besitzen;
- c. sich in der Weiterentwicklung der Hochschullehre engagieren;
- d. wenn möglich, Förderung der Lehre über den eigenen Wirkungsbereich hinaus nachweisen können.

(2) Es muss mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer bestellt werden, der außerhalb des Freistaats Sachsen lehrt.

#### **§ 4 Auswahlkriterien für Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Praxis**

Die Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Praxis bewerten die Studiengänge aus der Sicht mindestens eines der Berufsfelder, in dem die Absolventinnen und Absolventen eine Beschäftigung aufnehmen können. Sie sollten daher

- a. selbst in einem der im Programmprofil benannten Bereiche tätig sein,
- b. Interesse an Studiengangentwicklung besitzen,
- c. Personalverantwortung bzw. Auswahlverantwortung für Neueinstellungen tragen,
- d. möglichst Erfahrung mit Akkreditierung oder interner Qualitätssicherung haben.

#### **§ 5 Auswahlkriterien für externe studentische Mitglieder**

Die studentischen Mitglieder des Fachbeirates benötigen Studienerfahrung im Fachgebiet des Studiengangs, den sie beurteilen sollen. Sie sollten daher

- a. derzeit in diesem Fachgebiet an einer Hochschule aktiv studieren oder
- b. ein solches Studium auf der zu beurteilenden Stufe des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) vor nicht mehr als 12 Monaten abgeschlossen haben,
- c. möglichst Erfahrung mit Akkreditierung oder interner Qualitätssicherung haben.

#### **§ 6 Unabhängigkeit**

Grundsätzlich ist als Mitglied des Fachbeirates ausgeschlossen, wer an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden tätig oder eingeschrieben ist, bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.

Gründe für die Besorgnis der Befangenheit können außerdem sein:

- verwandtschaftliche oder enge persönliche Verbindungen zu Mitgliedern der jeweiligen Fakultät,
- Studium oder Promotion an der jeweiligen Fakultät innerhalb der letzten fünf Jahre,
- Tätigkeit an der jeweiligen Fakultät innerhalb der letzten fünf Jahre,
- Beteiligung an Bewerbungs- oder Berufungsverfahren an der jeweiligen Fakultät innerhalb der letzten fünf Jahre,
- enge wissenschaftliche Kooperation mit Personen an der jeweiligen Fakultät innerhalb der letzten fünf Jahre,

- beratende Tätigkeit bei der Gestaltung des Studiengangs,
- Mitgliedschaft im Hochschulrat oder in wissenschaftlichen Beiräten der Hochschule, ausgenommen Fachbeiratsmitgliedschaften im Sinne dieser Ordnung, innerhalb der letzten fünf Jahre.
- Zugehörigkeit zur selben Hochschule oder Institution wie andere Mitglieder des Fachbeirates

## § 7 Sitzungen

- (1) Die Dekanin oder der Dekan lädt den Fachbeirat zu den Sitzungen ein. Der Sitzungstermin und die Tagesordnung werden rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prorektorats Lehre und Studium nehmen an der Sitzung des Fachbeirats teil. Im Einvernehmen mit dem Fachbeirat können andere sachkundige Personen an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Sitzungen können auch virtuell durchgeführt werden. Sollten einzelne Mitglieder zum Sitzungstermin verhindert sein, so besteht die Möglichkeit im Vorfeld der Sitzung, in geeigneter Weise eine Rückmeldung zu den bereitgestellten Unterlagen abzugeben.
- (4) Für die Studiengangbegutachtung müssen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus §§ 3, 4 und 5 anwesend sein.
- (5) Der Fachbeirat überträgt zu Beginn der Sitzung einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Aufgabe der Moderation. Die Moderatorin oder der Moderator leitet die Diskussion entlang des Begutachtungsformulars und fasst die Diskussion zu den Begutachtungspunkten in Abstimmung mit den Mitgliedern des Fachbeirates zusammen.
- (6) Bei den Entscheidungen zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit werden ihre Stimmen doppelt gewichtet.
- (7) Das Ergebnis der Begutachtung wird in einem standardisierten Protokoll festgehalten, welches durch das Prorektorat Lehre und Studium bereitgestellt wird. Das Protokoll enthält den Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.
- (8) Die Mitglieder und weiteren Teilnehmer gem. Abs. 2 sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

## § 8 Inkrafttreten

Die Ordnung zur Studiengangbegutachtung durch Fachbeiräte wurde vom Senat am 14.06.2022 im Benehmen mit dem Rektorat beschlossen. Sie tritt am 15.06.2022 in Kraft und wird veröffentlicht.

Die Ordnung zur Einrichtung von Fachbeiräten vom 24.06.2015 tritt außer Kraft.

Dresden, den 15.06.2022

gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin